

Beschäftigung von Jugendlichen gemäss der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)



Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Zulässiger Arbeitszeitraum*	Maximale Tages- und Wochenarbeitszeit
0 - 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche
13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche
	<ul style="list-style-type: none"> Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5) Explizit verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 5 ArGV 5) und Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	während der Schulzeit: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags	
14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5). Achtung: Meldepflicht! 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen
	<ul style="list-style-type: none"> Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5) Explizit verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 5 ArGV 5) und Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	während der Schulzeit / Schulentlassene / Lernende: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags	
	<ul style="list-style-type: none"> Schulentlassene 14 Jährige: Das KIGA Baselland kann bewilligen, dass sie im Rahmen einer Lehre oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten (9 Abs. 2 ArGV 5). 	06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags	
15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche maximal die halbe Dauer der Schulferien Berufswahlpraktika max. 2 Wochen
	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Arbeiten ausser <ul style="list-style-type: none"> - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (teilw. Ausnahmen für Lernende; Art. 5 ArGV); - Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 6 ArGV 5). 	während der Schulzeit / Schulentlassene / Lernende: 06.00 - 20.00 Uhr; nur werktags in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags	
16 - 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7 ArGV 5) 	06.00 - 23.00 Uhr; auch an Sonntagen	Schulentlassene und Lernende: 9 Stunden pro Tag
	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Arbeiten ausser <ul style="list-style-type: none"> - gefährliche Arbeiten nach Art. 4 ArGV 5; - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5). 	während der Schulzeit / Schulentlassene: 06.00 - 22.00 Uhr; nur werktags Schulpflichtige in den Ferien und in Berufswahlpraktika: 06.00 - 18.00 Uhr; nur werktags Lernende: 06.00 - 22.00 Uhr; vor Berufsschultagen u. ausserbetrieblichen Kursen max. bis 20.00 Uhr; Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig	

* Grundsätzlich gilt die Arbeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr als Tagesarbeit. Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5.00 Uhr festgelegt, so gilt dies für die Jugendlichen ebenfalls als Tagesarbeit (Art. 10 ArG u. Art. 12 Abs. 2 ArGV 5).